



TV Feldkirchen 1903 e.V.
- Abteilung Schwimmen -
Karl-Weigl-Platz 4
83620 Feldkirchen-Westerham

Abteilungsleiter:
Sabina Reicherseder

E-Mail:
schwimmen@tvfeldkirchen.de

Steuernummer:
156 / 111 / 10461

Registernummer:
AG Traunstein VR40974



TV Feldkirchen 1903 e.V. **Abteilungsordnung Schwimmen**

Stand: 22. Oktober 2025

§1 Rechtliche Stellung

- (1) Die Abteilung Schwimmen ist eine rechtliche unselbstständige Abteilung des TV Feldkirchen 1903 e.V. und unterliegt der Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Berechtigt durch §11 Abs. 8 der Satzung des TV Feldkirchen 1903 e.V. und in Ergänzung zu den Vorschriften derer gibt sich die Abteilung diese Abteilungsordnung, um die Abläufe in der Abteilung selbst zu regeln.
- (3) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung des TV Feldkirchen 1903 e.V., sofern diese Ordnung keine Regelungen enthält.
- (4) Die Abteilung ist über den Hauptverein Mitglied des Bayerischen Schwimmverbandes. Die Abteilung und ihre Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Bayerischen Schwimmverbandes als verbindlich an.

§2 Zweck und Aufgaben der Abteilung

- (1) Die Verwirklichung des Abteilungszwecks sieht die Abteilung insbesondere in der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen federführend für Kinder, in zweiter Linie (abhängig von den Trainings-Gegebenheiten) für Erwachsene im Bereich des Schwimmens als Breiten- und Leistungssport.
- (2) Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung des Sports und der Gemeinschaft. Die Abteilung setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten, ihre Mitglieder, insbesondere die Kinder und Jugendlichen, auf dem Gebiet des Schwimmens im Sinne des §1 der Vereinssatzung zu fördern.
- (3) Die Abteilung und ihre Mitglieder verpflichten sich, alle Mitglieder unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- (4) Die Abteilung führt und verwaltet sich selbstständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks für den Verein im Schwimmsport wahr.
- (5) Die Abteilung verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form und bekennt sich zu den Bestimmungen des Regelwerks der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code).
- (6) Die Abteilung unterstützt die Initiative „Safe Sport“ des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) gegen sexualisierte Gewalt in Sportvereinen und schützt somit seine Kinder und Jugendlichen.



TV Feldkirchen 1903 e.V.
- Abteilung Schwimmen -
Karl-Weigl-Platz 4
83620 Feldkirchen-Westerham

Abteilungsleiter:
Sabina Reicherseder

E-Mail:
schwimmen@tvfeldkirchen.de

Steuernummer:
156 / 111 / 10461

Registernummer:
AG Traunstein VR40974



§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Abteilung Schwimmen hat
 - a. aktive Mitglieder
 - b. ehrenamtliche Mitglieder
- (2) Die Mitglieder unterscheiden sich wie folgt:
 - a. Aktives Mitglied ist jedes Mitglied, welches am Sportbetrieb aktiv teilnimmt
 - b. Ehrenamtliche Mitglieder nehmen nicht aktiv am Sportbetrieb teil, unterstützen aber dennoch die Abteilung Schwimmen aktiv und mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit (bspw. durch Aufgaben in der Abteilungsleitung, Trainingsbetrieb, Pressearbeit, Social Media) und sind damit stimmberechtigte Mitglieder
- (3) Die Abteilung kann auch zuzahlungspflichtige Kurse für Nichtmitglieder anbieten.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Abteilung Schwimmen ist die Mitgliedschaft im TV Feldkirchen 1903 e.V. selbst.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Abteilungsleitung Schwimmen zu richten; diese entscheidet auch final über den Antrag. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Antrag um Aufnahme in den Hauptverein mit ausgefülltem Feld „Abteilung Schwimmen“ ist ausreichend.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet durch
 - a. Austritt aus der Abteilung
 - b. Ausschluss aus der Abteilung
 - c. Tod
- (2) Der schriftlich zu erklärende Austritt aus der Abteilung Schwimmen ist der Abteilungsleitung zu melden und jederzeit zum 30.06. und / oder 31.12. – unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen – möglich.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Abteilungsleitung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. in erheblicher Weise gegen den Zweck der Abteilung verstößt oder in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Abteilungsordnung schuldig macht.
 - b. durch kriminelles Verhalten – auch außerhalb des Vereins – das Ansehen der Abteilung schädigt.
 - c. die Anordnungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane nicht befolgt.
 - d. innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.



TV Feldkirchen 1903 e.V.
- Abteilung Schwimmen -
Karl-Weigl-Platz 4
83620 Feldkirchen-Westerham

Abteilungsleiter:
Sabina Reicherseder

E-Mail:
schwimmen@tvfeldkirchen.de

Steuernummer:
156 / 111 / 10461

Registernummer:
AG Traunstein VR40974



- (4) Bei Austritt oder Ausschluss aus der Abteilung Schwimmen bleibt die Mitgliedschaft im Verein weiterhin erhalten.
- (5) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können das Sportangebot der Abteilung Schwimmen auf Antrag bei der Abteilungsleitung und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen nutzen und an Veranstaltungen teilnehmen. Den Anordnungen der Abteilungsleitung und der Übungsleiter/-innen ist dabei Folge zu leisten.
- (2) In der Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (3) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, sind berechtigt, an der Abteilungsversammlung teilzunehmen.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (5) In die Abteilungsleitung können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder der Abteilung gewählt werden.
- (6) An Beschlüsse und Regelungen der Abteilung sind die Mitglieder gebunden und erkennen diese an. Darüber hinaus sind die Mitglieder zur Zahlung der Beiträge und Gebühren der Abteilung (siehe §7) verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilungsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Abteilung entgegensteht.

§7 Beiträge und Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Zusätzlich zu den Beiträgen, Gebühren und Umlagen des Vereins erhebt die Abteilung eigene Beiträge und Gebühren für die Mitglieder, die mit der „Gebührenordnung – Abteilung Schwimmen“ veröffentlicht wird.
- (3) Die Beiträge und Gebühren sind mit der Beschlussfassung der Abteilungsversammlung wirksam und sind Bestandteil der Beitragsordnung des Hauptvereins. Ihre Erhebung erfolgt durch den Hauptverein per Bankeinzug.
- (4) Die Abteilung verwaltet die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Kassier des Hauptvereins unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben. Die Kontostände des Abteilungshaushalts sind in das Vermögen des Hauptvereins zu buchen.
- (5) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung unterliegen in Buchung und Verwaltung dem Kassier des Hauptvereins.
- (6) Die Buchführung der Abteilung wird durch die Kassenprüfer des Hauptvereins geprüft.



TV Feldkirchen 1903 e.V.
- Abteilung Schwimmen -
Karl-Weigl-Platz 4
83620 Feldkirchen-Westerham

Abteilungsleiter:
Sabina Reicherseder

E-Mail:
schwimmen@tvfeldkirchen.de

Steuernummer:
156 / 111 / 10461

Registernummer:
AG Traunstein VR40974



§8 Organe der Abteilung

- (1) Organe der Abteilung sind
 - a. die Abteilungsversammlung
 - b. die Abteilungsleitung

§9 Abteilungsversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Abteilungsversammlung.
- (2) In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Abteilungsversammlung statt.
- (3) Die Einberufung einer Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder und den Vorstand des Hauptvereins. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (5) Mit Einberufung der ordentlichen Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a. Bericht Abteilungsleiter/in
 - b. Kassenbericht
 - c. Entlastung der Abteilungsleitung
 - d. Wahlen, falls diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl der Abteilungsleitung
 - b. Festlegung der Beiträge und Gebühren der Abteilung
 - c. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - d. Änderung dieser Abteilungsordnung
 - e. Beschluss über die Auflösung der Abteilung
- (7) Die Abteilungsversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Änderungen der Abteilungsordnung können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (9) Anträge können schriftlich von der Abteilungsleitung der Abteilung Schwimmen und allen Mitgliedern der Abteilung Schwimmen gestellt werden. Sie müssen spätestens 7 Tage vor der Abteilungsversammlung bei der Abteilungsleitung eingereicht werden.
- (10) Zu einer außerordentlichen Abteilungsversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuladen, wenn es
 - a. die Abteilungsleitung beschließt.



TV Feldkirchen 1903 e.V.
- Abteilung Schwimmen -
Karl-Weigl-Platz 4
83620 Feldkirchen-Westerham

Abteilungsleiter:
Sabina Reicherseder

E-Mail:
schwimmen@tvfeldkirchen.de

Steuernummer:
156 / 111 / 10461

Registernummer:
AG Traunstein VR40974



b. ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der Abteilungsleitung beantragt hat.

- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist befugt, während der Abteilungsversammlung Einblick in die Kassenbücher der Abteilung und in den Finanzplan zu nehmen.
- (12) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.

§10 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung besteht aus
- Abteilungsleiter/in
 - Kassier/in
 - Schriftführer/in
- (2) Die Abteilungsleitung kann durch Wahl auf der Abteilungsversammlung oder auf Entscheidung der Abteilungsleitung um folgende Ämter erweitert werden:
- Stellv. Abteilungsleiter/in
 - Jugendleiter/in
- (3) Wird die Abteilungsleitung außerhalb der Abteilungsversammlung um eines der oben genannten Ämter erweitert, muss die Besetzung bei der nächsten Abteilungsversammlung bestätigt werden.
- (4) Die Ämter der Abteilungsleitung werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung der nächsten Abteilungsleitung im Amt.
- (5) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, so übernimmt der bisherige Stellvertreter für den Rest der Amtszeit kommissarisch. Ist kein Stellvertreter vorhanden, erfolgen Neuwahlen.
- (6) Zur Gültigkeit der Wahl des Abteilungsleiters muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Für die Wahl der weiteren Ämter genügt die einfache Mehrheit. Ist eine Stichwahl erforderlich, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhielten, statt.
- (7) Die Wahl der Abteilungsämter erfolgt durch Handzeichen.
- (8) Der Abteilungsleiter, bei Verhinderung dessen Vertreter, führt den Vorsitz in der Abteilungsversammlung und bei den Abteilungssitzungen.
- (9) Die Abteilungsleitung hat für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung des Sportbetriebes der Abteilung zu sorgen, sowie den Verein in den Belangen der Sportart Schwimmen in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden zu vertreten. Dabei wird sie durch die Geschäftsstelle des Vereins und den Vorstand des Vereins in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt.
- (10) Die Abteilungsleitung ist den übergeordneten Organen des Hauptvereins gegenüber verantwortlich.
- (11) Der Abteilungsleitung obliegt die Einrichtung und Besetzung von Stabsstellen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Webmaster, EDV, Catering, Social Media, ...) und Arbeitsausschüssen zur Unterstützung der Abteilungsaktivitäten.



TV Feldkirchen 1903 e.V.
- Abteilung Schwimmen -
Karl-Weigl-Platz 4
83620 Feldkirchen-Westerham

Abteilungsleiter:
Sabina Reicherseder

E-Mail:
schwimmen@tvfeldkirchen.de

Steuernummer:
156 / 111 / 10461

Registernummer:
AG Traunstein VR40974



-
- (12) Die Stabsstellen arbeiten eigenverantwortlich und sind dem Abteilungsleiter unterstellt. Dies bedeutet, der Abteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter ist gegenüber den Stabsstellen weisungsbefugt.
- (13) Die Arbeitsausschüsse arbeiten eigenständig, haben allerdings keine Entscheidungsbefugnis. Sie erarbeiten Vorschläge, die der Abteilungsleitung zur Entscheidung vorgelegt werden müssen.

§11 Auflösung der Abteilung

- (1) Für die Auflösung der Abteilung gelten die Vorschriften aus §16 Abs. 1-3 der Vereinssatzung des TV Feldkirchen 1903 e.V..

§12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde von der Abteilungsversammlung bei der Gründungsversammlung am 22. Oktober 2025 beschlossen und tritt mit der Bestätigung im Vereinsausschuss am 10. November 2025 in Kraft.

Sabina Reicherseder
Abteilungsleiterin Schwimmen

Anton Kammerloher
1. Vorsitzender TV Feldkirchen 1903 e.V.